S 32 AS 5309/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 5309/14
Datum	28.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1634/18
Datum	10.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 28.08.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob der Beklagte Kinderbetreuungskosten zu Ã¼bernehmen hat.

Die KlÃ¤ger zu 1) und 2) bezogen 2014 in Bedarfsgemeinschaft mit dem 2005 geborenen KlÃ¤ger zu 3), dem 2007 geborenen KlÃ¤ger zu 4), der 2008 geborenen KlÃ¤gerin zu 5), dem 2009 geborenen KlÃ¤ger zu 6), dem 2011 geborenen KlÃ¤ger zu 7), der 2012 geborenen KlÃ¤gerin zu 8) und der 2013 geborenen KlÃ¤gerin zu 9) vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Mit Bescheid vom 28.04.2014 bewilligte der Beklagte Leistungen vom 01.05.2014 bis zum 31.10.2014. Ãnderungsbescheide ergingen am 19.05.2014, 03.06.2014, 11.07.2014 und 19.08.2014, die geringfÃ¼gige Ãnderungen des Leistungsanspruchs zum Gegenstand hatten. Am 22.05.2014 beantragten die KlÃ¤ger beim Beklagten eine Zusicherung zur KostenÃ¼bernahme fÃ¼r einen Umzug aus ihrer bisherigen

Wohnung H-Str. 3 in die H-Str. 2 in M und am 19.06.2014 darÃ¼ber hinaus die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r die Kinderbetreuung wÃ¤hrend ihres fÃ¼r den 03.07.2014 geplanten Umzuges. Die KlÃ¤ger zu 1) und 2) mÃ¼ssten beim Umzug zugegen sein und kÃ¶nnten sich nicht um die KlÃ¤ger zu 3) bis 9) kÃ¼mmern, die nicht Ã¼ber BetreuungsplÃ¤tze verfÃ¼gten. Die Betreuung der KlÃ¤ger zu 3) und 4) mÃ¼sse an den Umzugstagen fÃ¼r die Zeit nach der Schule stattfinden, die Betreuung der KlÃ¤ger zu 5) bis 9) von 7 bis 15 Uhr. Mit Schreiben vom 30.06.2014 stellten die KlÃ¤ger klar, einen Anspruch auf Kinderbetreuungskosten auch Ã¼ber den Zeitraum des Umzuges hinaus geltend zu machen. Soweit die Stadt M keine Betreuung anbiete, wÃ¼rden Kosten fÃ¼r die Ersatzbeschaffung gemÃ¤Ã Â§ 16 a SGB II geltend gemacht, "um dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung zu stehen". Wenn der Beklagte der Auffassung sei, die Kosten seien durch die Stadt M zu Ã¼bernehmen, werde um Weiterleitung des Antrages gebeten. Ab dem 01.07.2014 werde die Betreuung durch einen "qualifizierten Babysitter" wahrgenommen. Die Kosten betrÃ¼gen 9 EUR pro Stunde je Kind. AntrÃ¤ge fÃ¼r die Betreuung der Kinder im Rahmen der frÃ¼hkindlichen FÃ¶rderung seien gestellt, die KlÃ¤gerin zu 5) habe ab dem 01.08.2014 einen Kita-Platz.

Die KlÃ¤ger zogen am 03.07.2014 und 04.07.2014 von der Wohnung H-Str. 3 in M in die Wohnung H-Str. 2 in M. GemÃ¤Ã einem Aktenvermerk vom 21.07.2014, der auf Angaben eines Mitarbeiters des von den KlÃ¤gern betrauten Umzugsunternehmen beruht, waren die KlÃ¤ger zu 1) und 2) wÃ¤hrend des Umzugs nicht anwesend, sondern gingen spazieren. Mit Schreiben vom 09.07.2014 beantragten die KlÃ¤ger durch das Sozialberatungszentrum M beim Beklagten Ã¼ber die bereits geltend gemachte Ãbernahme der Betreuungskosten an den Umzugstagen hinaus die generelle Ãbernahme von Kinderbetreuungskosten fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 5) bis 9) bis zur Zuweisung eines Betreuungsplatzes. UnabhÃ¤ngig von einem Anspruch nach dem SGB VIII bestehe dieser auch als Mehrbedarf nach dem SGB II. Die KostenÃ¼bernahme wurde auch bei der Stadt M beantragt, der Beklagte werde aber vorrangig in der Leistungspflicht gesehen. Mit Schreiben ebenfalls vom 09.07.2014 beantragten die KlÃ¤ger bei der Stadt M die Ãbernahme von Betreuungskosten bis zur Zuweisung eines Betreuungsplatzes.

Mit Bescheid vom 11.07.2014 lehnte der Beklagte den Antrag auf Bewilligung eines Mehrbedarfs fÃ¼r die Kinderbetreuung ab. Er habe bei seiner Entscheidung auch die Bescheide vom 19.05.2014 und 03.06.2014 Ã¼berprÃ¼ft. Der Mehrbedarf sei nicht anzuerkennen, weil es sich bei der Betreuung von Kindern nicht um eine atypische Lebenslage handele.

Am 19.08.2014 erhoben die KlÃ¤ger, vertreten durch das Sozialberatungszentrum M, Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.07.2014. Sie nahmen weiterhin Bezug auf Â§ 21 Abs. 6 SGB II.

Die Stadt M lehnte den Antrag auf Ãbernahme der Kinderbetreuungskosten mit Bescheid vom 21.08.2014 ab. Bei der von den KlÃ¤gern in Anspruch genommenen Betreuung durch die Firma "N" handele es sich nicht um eine frÃ¼hkindliche FÃ¶rderung nach Â§ 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege oder um eine FÃ¶rderung in einer Tageseinrichtung auf der

Grundlage von Â§ 24 Abs. 3 SGB VIII, denn diese verfÃ¼ge nicht Ã¼ber eine dementsprechende Erlaubnis. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz sei indes noch nicht gegeben, weil er gemÃ¤Ã Â§ 4 Satz 2 des SÃ¤chsischen Gesetzes zur FÃ¶rderung von Kindern in Tageseinrichtungen erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung des Betreuungsbedarfs entstehe.

Am 29.08.2014 zogen die KlÃ¤ger nach I. Der Beklagte hatte die Bewilligung der Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger bereits mit Bescheid vom 05.08.2014 zum 01.09.2014 aufgehoben.

Am 22.09.2014 erhoben die KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt M vom 21.08.2014. Eine mÃ¶gliche Arbeitsaufnahme mÃ¼sse zumindest durch Leistungen nach Â§ 16 a SGB II unterstÃ¼tzt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.2014 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.07.2014 zurÃ¼ck. Sowohl die Bewilligung von Leistungen fÃ¼r die Kinderbetreuung bis zum Erhalt eines Betreuungsplatzes als auch fÃ¼r die Kinderbetreuung wÃ¤hrend des Umzugs schieden aus. Ein atypischer Bedarf iSd Â§ 21 Abs. 6 SGB II liege nicht vor. Die Betreuung auch mehrerer Kinder sei Aufgabe der Eltern und nicht mit den anderen von der Norm erfassten Ausnahmekonstellationen vergleichbar. Soweit es um Kosten fÃ¼r die Kinderbetreuung wÃ¤hrend des Umzugs gehe, liege kein wiederkehrender Bedarf vor, denn der Umzug sei an zwei Tagen bewÃ¤ltigt worden. Die Kinderbetreuungskosten stellten auch keinen unabweisbaren Bedarf nach Â§ 24 Abs. 1 SGB II dar. FÃ¼r einen Anspruch nach Â§ 16 a SGB II fehle es an einem entsprechenden Vortrag. Der Bescheid ist am 13.12.2014 gegen Empfangsbekenntnis an das Sozialberatungszentrum M abgesandt worden, ein Empfangsbekenntnis liegt jedoch nicht vor. Auch eine Erinnerung des Beklagten an die RÃ¼cksendung des Empfangsbekenntnisses ist nicht ersichtlich.

Am 17.12.2014 haben die KlÃ¤ger beim Sozialgericht Dortmund Klage gegen den Bescheid vom 11.07.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2014 erhoben. Sie haben vorgetragen, es seien Kosten iHv mindestens 999 EUR bei der Firma "N" angefallen. Die Klage werde aber nicht hierauf beschrÃ¤nkt. Die Nachvollziehung weiterer Kosten sei schwierig, weil ihre Wohnung in I kÃ¼rzlich ausgebrannt sei. Die von den KlÃ¤gern beigefÃ¼gten Rechnungen der Firma "N" weisen fÃ¼r den 01.07.2014 jeweils drei Betreuungsstunden fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 6) bis 8) sowie fÃ¼r den 03.07.2014 und 04.07.2014 jeweils sieben Betreuungsstunden fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 6) bis 8) aus. Weiter werden fÃ¼r den 08.07.2014 fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 6) bis 8) sechs Betreuungsstunden und fÃ¼r den 09.07.2014 und 17.07.2014 jeweils sieben Betreuungsstunden ausgewiesen. Der Stundensatz belÃ¤uft sich jeweils auf 9 EUR.

Die KlÃ¤ger haben beantragt,

den Bescheid vom 11.07.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2014 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verpflichten, ihnen Leistungen nach dem SGB II als Mehrbedarf fÃ¼r Kinderbetreuung in gesetzlicher HÃ¶he zu

bewilligen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Stadt M hat den Widerspruch der KlÃ¤ger vom 22.09.2014 gegen den Bescheid vom 21.08.2014 mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2015 zurÃ¼ckgewiesen. Im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch nach Â§ 16 a SGB II sei eine Kopie des Widerspruchs an den Beklagten weitergeleitet worden.

Die KlÃ¤ger haben am 16.02.2015 beim Verwaltungsgericht M Klage gegen den Bescheid der Stadt M vom 21.08.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2015 erhoben. Der Anspruch ergebe sich aus Â§ 36 a Abs. 3 SGB VIII (Selbstbeschaffung), jedenfalls aber aus Â§ 16 a SGB II. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht M am 05.08.2016 haben die KlÃ¤ger die Abtrennung ihres Antrags nach Â§ 16 a SGB II und die Verweisung der Klage an das Sozialgericht beantragt. Mit Urteil vom 05.08.2016 hat das Verwaltungsgericht die AntrÃ¤ge auf Abtrennung und Verweisung abgelehnt und die Klage abgewiesen. Aus Â§ 36 a SGB VIII ergebe sich kein Anspruch. Im Hinblick auf einen mÃ¶glichen Antrag nach Â§ 16 a SGB II fehle es an einem behÃ¶rdlichen Vorverfahren, denn die Stadt M habe die KostenÃ¼bernahme lediglich auf der Grundlage von Â§ 36 a SGB VIII geprÃ¼ft. Nach erfolgreichem Antrag der KlÃ¤ger auf Zulassung der Berufung hat das SÃ¤chsische OVG den dortigen Rechtsstreit mit Beschluss vom 14.02.2018 an das SG Dortmund verwiesen. Mit Beschluss vom 11.05.2018 hat das SG Dortmund den Rechtsstreit an das LSG Nordrhein-Westfalen verwiesen (Aktenzeichen: L 19 AS 756/18).

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.08.2018 abgewiesen. Das Begehren der KlÃ¤ger sei auf Ãberprüfung der Bewilligungsbescheide fÃ¼r die Monate Mai 2014 bis August 2014 bzw Oktober 2014 gerichtet gewesen. Die Ãbernahme von Kinderbetreuungskosten scheitere schon am Vorrang von Â§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Im Hinblick auf einen mÃ¶glichen Anspruch nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II seien die AusfÃ¼hrungen des Widerspruchsbescheides zutreffend. Bei den Kinderbetreuungskosten handele es sich auch nicht um umzugsspezifische Kosten iSd Â§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II.

Am 05.10.2018 haben die KlÃ¤ger gegen den ihnen am 05.09.2018 zugestellten Gerichtsbescheid Berufung eingelegt.

Die KlÃ¤ger beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 28.08.2018 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 11.07.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2014 zu verpflichten, die Bescheide vom 28.04.2014, 19.05.2014, 03.06.2014, 11.07.2014 und 19.08.2014 zu Ã¤ndern und ihnen Leistungen fÃ¼r die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist maÃgeblich auf den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid.

Im Verfahren L 19 AS 756/18 hat die Stadt M, der der Beklagte die in Â§ 16 a SGB II aufgefÃ¼hrten kommunalen Leistungen mit Beschluss vom 28.01.2011 zum 01.01.2011 Ã¼bertragen hat, sich am 14.01.2019 dazu verpflichtet, Ã¼ber den im Widerspruchsschreiben vom 22.09.2014 gestellten Antrag der KlÃ¤ger auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Kinderbetreuung fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2014 bis zum 28.08.2014 nach Â§ 16 a SGB II innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 11.04.2019 hat die Stadt M den Antrag abgelehnt. Der Beklagte vertritt im hiesigen Berufungsverfahren die Auffassung, auch dieses Verfahren habe sich durch den Vergleichsschluss im Berufungsverfahren L 19 AS 756/18 erledigt.

Der Senat hat dem Sozialberatungszentrum M unter der aktenkundigen Adresse aufgegeben, mitzuteilen, wann der Widerspruchsbescheid vom 13.11.2014 zugegangen ist, und gegebenenfalls das entsprechende Empfangsbekenntnis zu Ã¼bersenden. Es ist dem Senat nicht mÃ¶glich gewesen, das Schreiben an das Sozialberatungszentrum M unter der aktenkundigen Adresse zuzustellen oder eine Nachfolgeadresse zu ermitteln. Der Beklagte hat mitgeteilt, ihm seien weder die aktuelle Adresse noch eine Rechtsnachfolge bekannt. Auch der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat sich weder zu der ursprÃ¼nglichen Anfrage des Senats noch zu seiner Kenntnis Ã¼ber eine Rechtsnachfolge bzw. die aktuelle Anschrift des Sozialberatungszentrums M geÃ¤uÃert.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Verfahrens ist bei sachgerechter Auslegung des klÃ¤gerischen Begehrens allein die Bewilligung eines Mehrbedarfs gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 6 SGB II fÃ¼r die von ihnen in Anspruch genommene Kinderbetreuung bzw. die Ãbernahme entsprechender Kosten als Umzugskosten gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II, nicht jedoch die Ãbernahme von aufgrund der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum fehlenden konkreten Aussicht einer Eingliederung der KlÃ¤ger zu 1) und 2) in Arbeit ohnehin nicht in Betracht kommenden Eingliederungsleistungen gemÃ¤Ã Â§ 16 a SGB II. Aus der vergleichsweisen Regelung im Verfahren L 19 AS 756/18, die eine Entscheidung der Stadt M Ã¼ber Leistungen fÃ¼r Kinderbetreuung auf der Grundlage von Â§ 16 a SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2014 bis zum

28.08.2014 (Umzug nach I) vorsieht und damit den auch im hiesigen Verfahren streitigen Gesamtzeitraum regelt, ergibt sich, dass die Beteiligten Ã¼bereinstimmend von einer ZustÃ¤ndigkeit der Stadt M fÃ¼r die Bescheidung eines Anspruchs nach Â§ 16 a SGB II ausgegangen sind und das entsprechende Begehren von den KlÃ¤gern nicht in einem Verfahren gegen einen anderen TrÃ¤ger weiterverfolgt werden sollte. Diese Einigung steht materiell-rechtlich im Einklang mit der Ãbertragung der Aufgaben gemÃ¤Ã Â§ 16 a SGB II auf die Stadt M durch den Beklagten ab dem 01.01.2011. Ein mÃ¶glicher Anspruch auf Kinderbetreuungskosten nach Â§ 16 a SGB II und ein mÃ¶glicher Anspruch nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II stellen auch keinen identischen Streitgegenstand dar und sind voneinander abtrennbar, denn anders als Mehrbedarfe nach Â§ 21 SGB II sind Eingliederungsleistungen nicht vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfasst (vgl. zu beidem Silbermann in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage, Â§ 37 Rn. 37) und damit in einem gesonderten Verfahren zu beantragen und zu bescheiden.

Aufgrund der maÃgeblichen Ausrichtung des Verfahrens auf einen Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II hat das Sozialgericht zutreffend einen Antrag der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II iVm Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X auf teilweise RÃ¼cknahme der fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2014 bis zum 31.10.2014 ergangenen Bewilligungsbescheide angenommen, denn Mehrbedarfe sind Gegenstand des regulÃ¤ren (Weiter-) Bewilligungsantrags und der regulÃ¤ren Bewilligungsbescheide (vgl. hierzu BSG Urteile vom 05.08.2015 â B 4 AS 9/15 R und vom 06.04.2010 â B 4 AS 3/10 R). Die Bezugnahme des Beklagten auf die laufenden Bewilligungsbescheide im Bescheid vom 11.09.2014 zeigt, dass der Beklagte das Begehren der KlÃ¤ger auch als Antrag gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II iVm Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfasst und hierÃ¼ber entschieden hat. In zeitlicher Hinsicht ist das Begehren der KlÃ¤ger aufgrund ihres Umzugs nach I am 29.08.2014 und der Aufhebung der laufenden Bewilligung durch den Beklagten zum 01.09.2014 auf die Monate Mai 2014 bis August 2014 begrenzt.

Die Klage ist nicht wegen Verfristung unzulÃ¤ssig. Zwar wÃ¤re die Klage bei Anwendung der Vorschrift des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X, wonach ein Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post Ã¼bermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gilt, auÃerhalb der Klagefrist des Â§ 87 Satz 1 SGG erhoben, denn bei Annahme einer Aufgabe des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2014 am selben Tag wÃ¤re die Klagefrist am 16.12.2014 abgelaufen, so dass die Klageerhebung am 17.12.2014 verspÃ¤tet wÃ¤re. Bedient sich eine BehÃ¶rde einer bestimmten Zustellungsart â wie z.B. hier einer Zustellung gegen Empfangsbekenntnis gemÃ¤Ã Â§ 5 VwZG â ist ein RÃ¼ckgriff auf die Bekanntgabefiktion des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht mÃ¶glich, wenn die Zustellung scheitert oder nicht mehr nachvollzogen werden kann. Dies ist hier der Fall, denn das Zustellungsdatum des ausweislich eines Vermerks gegen Empfangsbekenntnis versandten Widerspruchsbescheides vom 13.12.2014 ist nicht feststellbar, weil das Empfangsbekenntnis nicht in der Verwaltungsakte des Beklagten auffindbar ist und sein Verbleib auch durch weitere Ermittlungen des Senats nicht nachvollzogen werden konnte. Bei einem RÃ¼ckgriff auf die Bekanntgabefiktion des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II im Fall einer

gescheiterten oder nicht nachvollziehbaren Zustellung durch Empfangsbekenntnis wÃ¼rden die spezifischen Voraussetzungen der besonderen Zustellungsart unterlaufen, fÃ¼r die die BehÃ¶rde sich bewusst entschieden hat. So gilt bei einer Zustellung durch Empfangsbekenntnis ein Dokument erst dann als zugestellt, wenn es in die HÃ¤nde des zeichnungsberechtigten Bediensteten gelangt und dieser den Empfang mit Datum und Unterschrift bestÃ¤tigt, es also als zugestellt annimmt (Sadler, VwVG/VwZG, 9. Aufl. 2014, Â§ 5 VwZG Rn.112). Die willentliche Annahme des Dokuments ist mithin Voraussetzung fÃ¼r die Zustellung und ihr maÃgeblicher Zeitpunkt, auch wenn es hierbei zu VerzÃ¶gerungen gekommen ist (Sadler, VwVG/VwZG, 9. Aufl. 2014, Â§ 5 VwZG Rn.112). Kann das Datum der Zustellung durch Verlust des Empfangsbekenntnisses nicht mehr festgestellt werden, geht dies zu Lasten der BehÃ¶rde, wenn der Verlust bzw. die fehlende RÃ¼cksendung nicht in die SphÃ¤re des EmpfÃ¤ngers fallen. Anhaltspunkte dafÃ¼r gibt es hier aber nicht, insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Beklagte die RÃ¼cksendung des Empfangsbekenntnisses angemahnt oder eine weitere Zustellung versucht hat.

Die auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Ein Anspruch der KlÃ¤ger auf die Ãbernahme von Kinderbetreuungskosten folgt nicht aus Â§ 21 Abs. 6 SGB II. Die KlÃ¤ger zu 3) bis 9) sind unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt Inhaber eines entsprechenden Anspruchs, denn Â§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II knÃ¼pft an das erhebliche Abweichen von einem durchschnittlichen Bedarf an, das hier allenfalls in der Sondersituation der KlÃ¤ger zu 1) und 2) gesehen werden kann. Auch die KlÃ¤ger zu 1) und 2) haben keinen Anspruch auf die Ãbernahme von Kinderbetreuungskosten gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 6 SGB II. Der in Â§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII statuierte Vorrang des SGB VIII vor dem SGB II, von dem gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII nur Â§ 3 Abs. 2 SGB II, die Â§Â§ 14 bis 16g SGB II, Â§ 19 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 6 SGB II und Leistungen nach Â§ 6b Abs. 2 BKGG in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 6 SGB II, nicht jedoch Â§ 21 Abs. 6 SGB II ausgenommen sind, spricht dafÃ¼r, dass ein entsprechender Anspruch aufgrund eines Vorrangs der Vorschriften des Jugendhilferechts schon dem Grunde nach ausscheidet. Diese Frage kann jedoch dahinstehen, denn hier liegt keine fÃ¼r einen Anspruch nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II erforderliche HÃ¤rtefallkonstellation in der Gestalt eines in Sondersituationen auftretenden Bedarfs nicht erfasster Art oder atypischen Ursprungs oder eines hÃ¶heren, Ã¼berdurchschnittlichen Bedarfs, der nicht von der statistischen Durchschnittsbetrachtung umfasst wird, vor (vgl. zu den Voraussetzungen des Â§ 21 Abs. 6 SGB II BSG Urteil vom 08.05.2019 â B 14 AS 6/18 R). Die Betreuung von Kindern wird regelhaft von den Eltern wahrgenommen, die hierzu rechtlich verpflichtet sind (Â§ 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine atypische Sondersituation, die die Annahme eines Bedarfs iSd Â§ 21 Abs. 6 SGB II ermÃ¶glicht, ergibt sich nicht allein daraus, dass die KlÃ¤ger zu 1) und 2) eine besonders groÃe Anzahl von Kindern zu betreuen hatten, denn sie waren nicht durch auÃerhÃ¤usliche Pflichten â insbesondere eine ErwerbstÃ¤tigkeit â gebunden und konnten die Erziehungsaufgaben zu zweit wahrnehmen.

Eine â allenfalls fÃ¼r die Umzugstage einschlÃ¤gige â Ãbernahme der Kinderbetreuungskosten als Umzugskosten gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II

kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil die KlÃ¤ger den Umzug mit der Hilfe eines Umzugsunternehmens durchgefÃ¼hrt haben und wÃ¤hrend des Umzugs nicht anwesend waren, sondern spazierengegangen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision iSv Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024